

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der

ATMOS ADVISORS I GmbH & Co. geschlossene InvKG, Konstanz

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

ADREALIS Service Kapitalverwaltungs-GmbH, München

(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten

geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB),
2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB),
3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB),
4. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 lit. a) KAGB erfüllen,
5. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements; die Anlage der Gelder kann bis zur Investition festverzinslich und jederzeit kurzfristig verfügbar auf Tagesgeldern erfolgen,
6. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 ANLAGEGRENZEN

1. Die Gesellschaft wird Investitionen in folgende Vermögensgegenstände tätigen:
 - Erwerb von an Anteilen an ausländischen geschlossenen Publikums- und/oder Spezial AIFs im Sinne des §261 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 KAGB gemäß § 1 Nr. 2 und 3 dieser Anlagebedingungen („Zielfonds“);
 - Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB gemäß § 1 Nr. 1 dieser Anlagebedingungen („Zielunternehmen“).

Die Investitionen in diese Vermögensgegenstände werden zusammen „Zielinvestments“ genannt.

Mindestens 60% des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals werden in Zielfonds investiert mit folgenden Investitionskriterien:

- a) Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds: Australien/Ozeanien
- b) Anlagestrategie der Zielfonds: direkte oder indirekte Infrastrukturinvestments und Erneuerbare Energien

- c) Streuung der Zielfondsinvestitionen: mehr als drei Zielinvestments
- d) Mindestzeichnungssumme je Zielfonds: mindestens 5 Millionen AUD
- e) Rechtsform der Zielfonds: Kapitalgesellschaften oder Managed Investment Trust (MIT)

Die Investition in Zielfonds kann direkt oder über Zweckgesellschaften erfolgen. Die Zweckgesellschaften können ihren Sitz im Geltungsbereich der AIFM Richtlinie oder in Australien haben.

Die verbleibenden 40% können in Vermögensgegenstände investiert werden, die grundsätzlich für die Gesellschaft erwerbbar sind.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 85 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteilen eines Zielfonds investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 85 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in einen oder mehrere Zielfonds investiert werden, die identische Anlagestrategien verfolgen.

Soweit die Gesellschaft in Zielunternehmen investiert kann die Investition direkt oder über Zweckgesellschaften erfolgen. Die Zweckgesellschaften können ihren Sitz im Geltungsbereich der AIFM Richtlinie oder in Australien haben. Die Zielunternehmen sind operativ tätige Unternehmen (z.B. Projektentwicklungsgesellschaften für Flughäfen oder andere Infrastrukturprojekte).

2. Nach vollständiger Investition dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20 % des zu investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 4 bis 6 investiert sein.

Abweichend hiervon kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs (Investitionsphase) bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten, um es entsprechend diesen Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

3. Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Liquidation bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten.
4. Reinvestitionen sind möglich. Die Anlagegrenzen gemäß §2 Ziff. 1 müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein. Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer gemäß vorstehendem Satz kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.
5. Fondswährung der Gesellschaft ist der Australische Dollar (AUD).
6. Falls keine Beteiligungen an Zielinvestments innerhalb der definierten Anlagegrenzen bzw. der Kriterien gemäß § 2 Ziff. 1 erworben werden können, haben die Anleger gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die Möglichkeit darüber zu entscheiden, ob der Gesellschaftsvertrag und/oder die Anlagebedingungen geändert werden sollen oder die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 3 WÄHRUNGSRIKIKEN

Die Vermögensgegenstände des AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert, der einem solche Risiken unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt. Hierbei erfasst nur Investitionen, die nicht AUD getätigt werden.

§ 4 LEVERAGE UND BELASTUNGEN

1. Eine Kreditaufnahme ist konzeptionell nicht vorgesehen. Die Gesellschaft darf dennoch Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 DERIVATE

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Anteilklassen

§ 6 ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Ausgabepreis und Kosten

§ 7 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG, INITIALKOSTEN

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 25.000 AUD. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten
Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,36 % des Ausgabepreises. Dies entspricht maximal 12,98 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. Ausgabeaufschlag
Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
4. Initialkosten
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten (Initialkosten) in Höhe von bis zu 7,98 % der gezeichneten Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.
5. Steuern
 - a. Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
 - b. Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die vom AIF zu zahlenden Beträge unberührt.
6. Kapitaleinzahlung
Mit Beitritt der Anleger zur Gesellschaft sind 100 % des gezeichneten Kapitals (zuzüglich Ausgabeaufschlag) zur Zahlung fällig.
7. Vorrangige Sonderverzinsung
Kapitalzeichnungen der Anleger werden bis zum Ende des Vertriebs der Gesellschaft verzinst. Die Zinsperiode beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Ende des Monats, in dem der Anleger rechtswirksam und unwiderruflich der Gesellschaft beigetreten und das gezeichnete Kapital vollständig eingezahlt ist. Die Zinsperiode endet mit dem Tag des Endes des öffentlichen Angebots (voraussichtlich 31.12.2021). Der Zinssatz beträgt 2,4% p.a. und wird für jeden Anleger ab dem Folgemonat seines Beitritts in Bezug auf das eingezahlte Kapital des Anlegers festgestellt.

Die Berechnung der Sonderverzinsung findet rein kalkulatorisch statt und stellt eine einmalige Verzinsung und keine jährliche Verzinsung dar. Die Auszahlung dieser Sonderverzinsung erfolgt ausschließlich vorrangig im Zuge der Kapitalrückführung am Ende der Laufzeit des AIF, wobei ein Zinseszins nicht gewährt wird. Nach Abrechnung der Sonderverzinsungen erfolgt die Kapitalrückführung entsprechend dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.

§ 8 LAUFENDE KOSTEN

1. Summe aller laufenden Vergütungen
Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,62 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Neben der laufenden Vergütung kann durch die AIF-KVG

nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und an bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

- a. Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von jährlich bis zu 0,42 % der Bemessungsgrundlage. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- b. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 0,34 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- c. Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 0,42 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- d. Die Treuhandkommanditistin ATMOS ADVISORS Treuhand GmbH erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,44 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben werden. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,08 % der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 36.000 AUD. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise am Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Verwahrstelle kann nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

5. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

- a. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- i. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
 - ii. Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle;
 - iii. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
 - iv. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
 - v. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 - vi. vii. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der
 - vii. Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
 - viii. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen
 - ix. Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
 - x. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in
 - xi. Rechnung gestellt werden;
 - xii. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
 - xiii. Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
 - xiv. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
 - xv. Angemessene Kosten für einen Beirat.
6. Transaktionsgebühren sowie Transaktions- und Investitionskosten
- a. Transaktionsgebühren für die AIF-KVG für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 1 Ziff. 1, 2 und 3 der Anlagebedingungen fallen nicht an.
 - b. Der Gesellschaft werden ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 1 Ziff. 1, 2 und 3 der Anlagebedingungen stehenden Kosten Dritter belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.
7. Erfolgsabhängige Vergütung
- Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird,
 - b. Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum vom Schließungstermin des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von

ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

8. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten
 - a. Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
 - b. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 0,50 % des Anteilwertes verlangen.
 - c. Darüber hinaus sind vom Anleger die von ihm selbst veranlassten Kosten zu tragen wie insb. etwaige individuelle Steuerberatungskosten in Australien.
9. Steuern
 - c. Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze in Deutschland. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
 - d. Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die vom AIF zu zahlenden Beträge unberührt.

Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

§ 9 AUSSCHÜTTUNG

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann jeweils zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTE

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endet.

Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft grundsätzlich bis zum 31.12.2027 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Grundlaufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit in Höhe von 50 % der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Grundlaufzeit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu 3 Jahre. Zulässige Gründe für eine Verlängerung(en) der Grundlaufzeit sind:

- die Anteile am Zielinvestment bzw. an dessen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sind aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderten vertraglichen Gegebenheiten des Zielinvestments bzw. dessen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen noch nicht verkauft und das Zielinvestment noch nicht abschließend liquidiert, so dass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;

- die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile am Zielinvestments, die u.a. abhängig von der Ertragskraft der entsprechenden mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des Zielinvestments und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, entsprechen nicht den Erwartungen der Gesellschafter;
- eine Wertsteigerung der Beteiligungen an den Zielinvestments sowie deren mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen wird während der Verlängerung erwartet.

Während der Grundlaufzeit und im Fall der Verlängerung(en) sind ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen.

2. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Bankguthaben umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB.
4. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 VERWAHRSTELLE

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Ziff. 3 unberührt.

§ 12 WECHSEL DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DER VERWAHRSTELLE

1. Die AIF-KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Abs.2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
3. Die Verwahrstelle für die Gesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Stand: 23.09.2020